

*Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789—1830; Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830—1850; Bd. 3: Bismarck und das Reich.*

Wilhelm Kohlhammer Verlag, Bd. 1: Stuttgart 1957, XXVII + 820 S.; Bd. 2: Stuttgart 1960, XXXII + 935 S.; Bd. 3: Stuttgart 1963, XXXVI + 1074 S., DM 265.—.

Wenn Ferdinand Lassalle anlässlich des preußischen Verfassungskonfliktes von 1862 die geschriebene Verfassung eines Staates der wirklichen gegenüberstellte, so meinte er damals in erster Linie das Gewicht der preußischen Armee, ein Gewicht, das weniger in den staatlichen Grundgesetzen als in dessen Verfassungswirklichkeit zur Geltung kam. Gleichzeitig hat aber Lassalle damit auch vorwegnehmend eine wesentliche Aufgabe moderner Verfassungsgeschichte umrissen, die darin besteht, nicht nur den staatlichen Aufbau an Hand einander ablösender oder ergänzender Verfassungsdokumente darzustellen, sondern die kodifizierten Konstruktionen in einen Kausalzusammenhang mit den jeweiligen politischen Kräften des Staates zu bringen und somit dem Leser zu verdeutlichen, welche Teile der geschriebenen Verfassung zu Wirksamkeit gelangten, welche Gesellschaftsgruppen sie trugen und warum andere Teile derselben Verfassung nur Papier blieben.

Die „Deutsche Verfassungsgeschichte“ von E. R. Huber, bisher in drei gewichtigen Bänden erschienen, macht auf umfassende Weise mit diesem Anliegen moderner Verfassungsgeschichte ernst, indem sie in hohem Maße der gesellschaftlich-politischen Wirklichkeit Rechnung trägt, wenn auch nicht überall in gleicher Konsequenz. Dazu sei vorwegnehmend bemerkt, daß die Darstellung der bismarckschen Reichsverfassung im dritten Bande etwas schematischer und mehr im Sinne der älteren, positivistischen Verfassungsgeschichte ausgefallen ist als es die ersten beiden Bände erwarten ließen. Vielleicht spielt die Herkunft des Verfassers dabei eine Rolle, der als gebürtiger Österreicher die deutsche Gesamtentwicklung bis 1866 naturgemäß viel besser im Griff hat als die Zeit darnach, in der die Donaumonarchie vom kleindeutschen Standpunkt aus zum Ausland „herabsank“ — so möchte man fast sagen. Auf's ganze gesehen ist es H. jedoch in ganz außerordentlicher Weise gelungen, den eingangs erwähnten „lassallischen“ Aspekt zur Geltung zu bringen, den er im Vorwort zum ersten Bande selbst mit folgenden Worten umreißt: „Es geht in der Verfassungsgeschichte nicht bloß und nicht einmal in erster Linie um die Geschichte des Verfassungsrechts, so wichtig dieses als Spiegel und Maßstab des Verfassungsgeschehens ist. Meine Hoffnung ist, es möchte gelungen sein, wenigstens im Abglanz hervortreten zu lassen, wie

das noch ungestaltete reale Sein und das Ordnungsgefüge der staatsrechtlichen Institutionen und Normen, wie die großen Ströme der Ideen und die bewegte Flut der Interessen, wie die Subjektivität der handelnden Kräfte und die Objektivität des sich selbst verwirklichenden Geistes einer Epoche im krisenreichen Ringen um die Verfassung untrennbar, doch nicht ununterscheidbar ineinander gebunden sind.“ Mehr als diese hegelianische Formulierung vermuten läßt, werden Details der Rechtsentwicklung vor uns ausgebreitet, werden in prägnanter Weise jeweils die Träger der allgemeinen Ideen, wie der politischen und der Verfassungswirklichkeit charakterisiert, in biographischen Kurzschildern vorgestellt, und auch die anonymen gesellschaftlichen Entwicklungskräfte erfahren jenes Maß von Beachtung, das ihnen nach ihrem Anteil an der Formung der modernen Industriegesellschaft zukommt.

Dem Forschungsanliegen dieses Jahrbuches entsprechend, interessieren in erster Linie jene Partien des monumentalen Werkes, die sich mit der gesamtösterreichischen Verfassungsentwicklung befassen, und hier wiederum jene Abschnitte, die den Problemen der Böhmisches Länder gelten. Mit Recht setzt H. hinter die aus rein nationalstaatlichem Denken erwachsene Auffassung ein Fragezeichen, daß der österreichische Staatsgedanke des Vielvölkerstaates bereits an sich ein Anachronismus sei, und stellt dabei fest: „Das Nationalprinzip als solches steht dem Begriff des Vielnationenstaates nicht entgegen. Das Nationalprinzip setzt offenbar eine Vielheit gleichberechtigter Nationen voraus; es verlangt also den Ausgleich zwischen koexistierenden Nationen. Ob dieser Ausgleich sich zwischenstaatlich oder innerstaatlich, ob er sich also auf der Ebene völkerrechtlicher Beziehungen zwischen einer Vielheit von Nationalstaaten oder ob er sich auf der Ebene staatsrechtlicher Beziehungen zwischen einer Vielheit von nationalen Gruppen eines einzigen Staats herstellt, ist vom Nationalprinzip her gesehen gleichgültig. Der österreichische Vielnationenstaat war soweit keineswegs ein Anachronismus. In einem gewissen Sinn war der österreichische Staatsgedanke, der sich auf den Ausgleich zwischen staatsverbundenen Nationen richtete, sogar moderner als der Nationalstaatsgedanke der Französischen Revolution, der mit seiner Identifikation der einen Nation mit dem einen Staat soviel dazu beigetragen hat, den Ausgleich zwischen koexistierenden Nationen zu verhindern.“ (II, 5)

Von der geschichtlichen Aufgabe der Donaumonarchie her, das Prinzip des Ausgleichs zwischen den Nationen zu verwirklichen, kommt H. denn auch zu einer für den böhmischen Raum wesentlichen Feststellung: „Wenn es das legitime Staatsziel des österreichischen Vielnationenstaates war, um des nationalen Ausgleichs und Gleichgewichts willen die Verwandlung Deutschlands in einen Nationalstaat zu verhindern, so war es nicht minder legitim, wenn Österreich bestrebt war, die Separation der tschechischen und galizischen, der ungarischen und italienischen Gruppen des habsburgischen Reiches zu vereiteln. Die auf Erhaltung des übernationalen Herrschaftsverbands gerichtete österreichische Staatsräson war unteilbar. Für sie war der deutsche

wie jeder andere nationalstaatlich begründete Trennungsversuch in gleichem Ausmaß ein Akt der nationalrevolutionären Staatsdekomposition.“ Daß mit dem eigenen Staatsgedanken keine radikale Trennung von Deutschland gegeben war, wird mit allem Nachdruck betont und hinsichtlich der kulturellen Zusammenhänge sehr richtig gesagt, daß etwa die ungenügende Rezeption Grillparzers im kleindeutschen Bereich nicht der Ausdruck einer geistigen Isolierung Österreichs vom übrigen Deutschland, sondern eher umgekehrt der Ausdruck der Verengung des kleindeutsch-nationalliberalen Kulturbewußtseins gegenüber dem Beitrag Österreichs zur deutschen Gesamtkultur sei (II, 7).

Die Bedeutung Böhmens innerhalb der Monarchie war vor und nach der Wende von 1848 beträchtlich; vor der Revolution waren es vor allem die adeligen Repräsentanten des böhmischen Landtags, die ständisch-oppositionelle Forderungen an die Wiener Reichszentrale stellten, die dem Inhalt nach durchaus all das vorwegnahmen, was in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts dann als böhmische Staatsrechtsideologie eine so eminent politische Wirkung ausüben sollte (I, 472 ff.). Dabei wird aber auch die staatsrechtliche Schwäche der ständischen Opposition sehr deutlich, so etwa, wenn 1845 eine Deputation des Prager Landtages unter der Führung von Graf Matthias Thun in Wien eine Anerkennung und Erweiterung der ständischen Privilegien unter Bezug auf die Verneuerte Landesordnung von 1627 fordert, in Wien aber, unter Hinweis auf dieselbe Landesordnung, abschlägig beschieden wird. In derselben war nämlich ein ausdrücklicher kaiserlicher Vorbehalt eingebaut, demzufolge der Kaiser das Recht in Anspruch nehmen konnte, „die Landesordnung zu mehrern, zu ändern, zu bessern und was sonst das *ius legis ferendae* mit sich bringt“. Dieser Vorbehalt unterwarf die böhmische Verfassung somit uneingeschränkt der einseitigen verfassungsändernden Gewalt des Landesherrn. Das monarchische Prinzip konnte nicht schärfer formuliert werden als durch den Rückgriff auf diese absolute Verfassungsreservation; ein schönes Beispiel dafür, wie zweischneidig eine für politische Gegenwartszwecke zurechtgebogene historische Argumentation sein kann.

Das Gewicht der böhmischen Stände im Verlaufe der Revolution von 1848/49 wird von H. mit Recht hoch veranschlagt, ebenso das Bündnis des Adels mit der tschechischen Nationalpartei bei dem Separationsversuch vom Juni 1848, der im Prager Pfingstaufstand ein unerwartetes Ende fand. Adel und bürgerliche Nationalpartei suchten sich, bei offizieller Übereinstimmung, dennoch wechselseitig für ihre jeweils andersgearteten Ziele einzuspannen, eine Tatsache, an der im Verlauf des 19. Jahrhunderts die alttschechische Partei Palackýs und Riegers zugrundegehen sollte.

Wendet der Verfasser diesen Vorgängen ein gebührendes Maß von Aufmerksamkeit zu, so muß es umsomehr verwundern, daß die den tschechischen Bemühungen adäquaten, staatsrechtlichen und föderalistischen wie zentralistischen Bestrebungen der Deutschen in den Böhmischem Ländern kaum berührt werden, obwohl die tschechische politische Programmbildung bereits 1848 in hohem Grade von der Haltung Deutschböhmens mitbestimmt wurde

und bis 1918 immer stärker die Verfassungssituation Böhmens wie Österreichs beeinflussen sollte. So wird das deutsch-tschechische Verhältnis in den Böhmisches Ländern als ein Kernproblem und Kreuzpunkt der gesamtösterreichischen Verfassungsentwicklung m. E. denn auch viel zu wenig beleuchtet, obwohl es mindestens so bedeutsam ist wie etwa Palackýs Absagebrief an den Frankfurter Fünzigerausschuß, und mit diesem in einem engeren Zusammenhange steht, als es auf den ersten Blick scheinen mag (II, 643 ff.). Ebenso sollte in einer Verfassungsgeschichte, die beispielsweise dem Prozeß Blum ein eigenes Unterkapitel widmet, dem Kremsierer Verfassungsentwurf mindestens ein gleiches zugebilligt werden. Wenn die Kremsierer Verfassung auch — ebenso wie die ausführlich behandelte Verfassung der Paulskirche — niemals wirksam geworden ist, stand hinter ihr doch die Mehrheit des ersten freigewählten Reichstags, die gegensätzlichen und teilweise zentrifugalen Kräfte der Nationalitäten hatten sich auf der Plattform dieses Verfassungsentwurfes zusammengefunden, d. h. ein Großteil der wirklich vorhandenen politischen Kräfte. Umso größeres Gewicht gewinnt damit die grundsätzliche Fehlentscheidung Schwarzenbergs und des jungen, unerfahrenen Kaisers, diesen zwischen den Völkern der Monarchie hart erarbeiteten Kompromiß, der zugleich ein für den Fortbestand des Habsburgerreiches lebenswichtiger Kompromiß zwischen Zentralismus und Föderalismus, zwischen historischer und ethnischer Staatsgliederung war, achtlos beiseite zu schieben. Mit der Liquidierung des Kremsierer Verfassungsentwurfes hat die Donaumonarchie einen entscheidenden ersten Schritt auf ihren Zerfall hin getan, auch hier wurde — wie H. an anderer Stelle, nämlich bei der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, mit Recht zeigt (II, 820) — eine entscheidende Stunde versäumt, in der „das gute alte Recht“ sich in „einem Akt der Versöhnung mit gutem neuen Recht“ hätte vereinigen können. Die Bedeutung des tschechisch-deutschböhmisches Verhältnisses für die Gesamtmonarchie wäre bei einer ausführlicheren Darstellung des Kremsierer Verfassungsentwurfes ganz von selbst zutage getreten. Daß dies hier unterblieb, fällt umso mehr in die Augen, als der Verfasser insgesamt ja mit glücklicher Hand und oft mit brillanten Formulierungen die engen Zusammenhänge zwischen Politik und Verfassung, zwischen gesellschaftlicher Wirklichkeit und Rechtskodifikation an vielen Stellen seines Werkes überzeugend darzustellen weiß. Fehlt es ihm doch auch sonst nicht an dem rechten Augenmaß für das Gewicht der einzelnen Faktoren, so etwa, wenn er Sribks manchmal recht euphorische Vorstellungen von Metternichs Erfolgen in der Innenpolitik sachlich zurechtrückt, und wenn er andererseits beispielsweise die eminente Bedeutung des politischen Katholizismus in Deutschland (II, 245 ff.) sowie der verschiedenen Formen des Frühsozialismus vor und neben Marx herausarbeitet (II, 414 ff.).

Die gemachten Einwände erheben sich aber nur für den begrenzten und vielleicht auch etwas am Rande liegenden Sektor der Verfassungsgeschichte der böhmischen Länder, sie sollen jedoch in keinem Fall die erstaunliche Gesamtleistung beeinträchtigen, noch die Richtigkeit der angewandten Ar-

beitsprinzipien in Frage stellen. Im Gegenteil, sie ergaben sich ja für den Rezensenten erst dadurch, daß er sich selbst bewußt auf den Boden dieser so fruchtbar angewandten Prinzipien stellte, denen es um eine Erfassung der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit von Verfassungen geht. Man wird mit Spannung den vierten Band erwarten und sich auch auf das angekündigte Register freuen dürfen, mit dessen Hilfe vielfach erst die reiche Fülle des dargebotenen Materials voll zu erfassen und zu würdigen sein wird.

München

Friedrich Prinz